

10.04.21
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

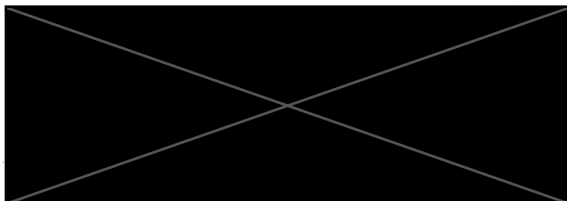
mit der Nr. 069 - ZR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 02/2022 die Examensklausuren schreiben werde.



Gutachten

I. Mandantenbegehren

Die Mandantin begehrt die Prüfung ob sie von ihrem ehemaligen Vermieter Herrn Vandell (V) ~~oder~~ ^{oder} ihrer ehemaligen Anwältin Frau Quattro (Q) die Umzugs- und Renovierungskosten sowie die Kaution für die neue Wohnung ersetzt verlangen kann, gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Rechtsstreits. Gegen die Entscheidung des Landgerichts Mainz möchte sie nicht vorgehen, ebenso möchte sie nicht in ihre alte Wohnung zurück.

II. Materiell-rechtliche Prüfung

In Betracht kommen sowohl Schadensersatzansprüche gegen V als auch gegen Q.

1. Ansprüche gegen V

a.

Zunächst kommt ein Anspruch nach § 717 ZPO in Betracht, der voraussetzt, dass ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird. Das Urteil des AG Bingen am Rhein wurde zwar nach den §§ 708 Nr. 711 ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt, es ist jedoch aufgrund der einstimmigen Erledigungserklärung in der Berufungsinstanz wirkungslos geworden und daher nicht aufgehoben oder abgeändert worden. Ein Anspruch nach § 717 II 1 ZPO scheidet daher aus.

b.

Denkbar wäre eine analoge Anwendung des § 717 II 1 ZPO, sofern eine planwidrige Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage vorliegt.

Fraglich ist, ob die Interessenlage vergleichbar ist.

Aus § 704 Alt. 2 ZPO folgt, dass der Gesetzgeber den Interessen des Gläubigers insbesondere an einer zeitnahen Vollstreckung, grundsätzlich den Vorrang einräumt, da bereits vorläufig vollstreckbar.

bare Endurteile für die Zwangsvollstreckung in Betracht kommen. Gegenstand hierzu ist § 717 II 1 ZPO, der den Gläubiger einer Gefährdungshaftung hinsichtlich aller Schäden unterwirft, die durch die Vollstreckung eines solchen Urteils entstehen, sofern dieses später aufgehoben oder abgeändert wird. Der Gläubiger trägt also die Gefahr, dass die materiell-rechtliche Grundlage für die Vollstreckung nachträglich entfällt, was den Kern des Telos des § 717 II 1 ZPO bildet. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf Fälle der Erledigung würde dazu führen, dass der Gläubiger auch dann der Gefährdungshaftung unterliegen würde, wenn er eigentlich materiell-rechtlich im Recht ist. Denn die Erledigung setzt nicht voraus, dass eine bestimmte Partei im Recht ist. Ein solches Ergebnis ist jedoch - gerade im Hinblick auf die verschuldensunabhängige Haftung mit dem Telos der Vorschrift nicht vereinbar. Dass das Landgericht Mainz hier im konkreten Fall entschieden hat, dass V als Gläubiger nicht

im Recht war, ist für die Frau
der vergleichbaren Interessenslage
erheblich, da sie im Rahmen eines
abstrakten und nicht einer konkre-
ten Betrachtung beantwortet wird.
Eine analoge Anwendung des § 717
ZPO scheidet daher mangels ver-
gleichbarer Interessenslage aus.

für Frau

c.

In Betracht kommt schließlich noch
ein Anspruch aus den §§ 280 I, 241 II,
535 BGB.

Zwischen V und der Mandantin
bestand seit dem 16.03.2015 ein
wirksamer Mietvertrag.

V müsste eine Pflicht aus diesem
Mietvertrag verletzt haben.

Der von Q gegenüber der Mandan-
tin erwähnte Umstand, dass V sofort
den Gerichtsvollzieher losgeschickt
habe, ohne die Berufungsent-
scheidung abzuwarten, ist hier-
für kein tauglicher Anknüpfungspunkt.
Denn aus den §§ 704 Abs. 2,
708 Nr. 7, 714 ZPO folgt gerade, dass

der Gläubiger * - mit dem Pisillo de
§ 717 II 1 ZPO - sofort die Zwangs-
vollstreckung einleiten kann.

* und auf dieser
Basis die Zwangs-
vollstreckung be-
trieben hat.

Eine relevante Pflichtverletzung könnte
jedoch vorliegen, wenn V eine un-
berechtigte bzw. unwirksame Kündi-
gung ausgesprochen ~~hat~~ *.

Für eine wirksame Kündigung muss
ein Kündigungsgrund und eine
formgerechte Kündigungserklärung vor-
liegen.

Nach § 543 I 1 BGB kann jede Vertrags-
partei das Mietverhältnis aus wich-
tigem Grund außerordentlich fristlos
kündigen. Ein wichtiger Grund liegt
nach § 543 II 1 Nr. 3 lit. a) BGB insbe-
sondere vor, wenn der Mieter für
zwei aufeinander folgende Termine
mit der Entrichtung der Miete oder
eines nicht unerheblichen Teils der
Miete in Verzug ist. Die Kündigung
deswegen ist nach § 543 II 2 BGB aus-
geschlossen, wenn der Vermieter vorher
- d.h. vor Zugang der Kündigung
vollständig befriedigt wird.

Für die Wohnraummiete gilt zusehends nach den §§ 549 I, 569 III Nr. 2 S. 1 BGB, dass die Kündigung unwirksam wird, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 BGB befriedigt wird.

Die Miete für die Monate Dezember 2015 und Januar 2016 war ausweislich des Mietvertrags am dritten Werktag des Monats fällig (vgl. auch § 556b I BGB), mithin am 03.12. und 05.01. Durch die zu vertretende Nichtzahlung war die Mandantin für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug i.S.d. § 286 II, II Nr. 1 BGB. Zum Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens am 13.01.2016 hatte die Mandantin nur die Miete für den Monat Dezember 2015 überwiesen, sodass V nicht vollständig befriedigt war. Der Rechtsstreit wurde am 06.02.2016 rechtshängig.

06.01.16
Fr. war Feiertag
Sa 1st 2016
Werktag, Blatt
N7M2010, 661

die Mandantin zahlte die noch ausstehende Miete für Januar 2016 jedoch nicht innerhalb von zwei Monaten, sondern erst am 06.06.2016

Ein Mündigungsgrund lag somit vor

Die Mündigung ist bei der Wohnraummiete schriftlich zu erklären und der zur Mündigung führende wichtige Grund ist in dem Mündigungsschreiben anzugeben (§§ 568 I, 569 IV BGB). § 569 IV BGB ist eine zwingende Formvorschrift, die zur Unwirksamkeit der Mündigung führt. Erforderlich ist, dass der Zahlungszug als Grund angegeben ~~ist~~ und auch der Gesamtbetrag der rückständigen Miete aufgelistet wird.

Im Schreiben des V vom 08.01.2016 nennt dieser als Grund, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass die Mandantin „zahlungsunwillig“ geworden sei und ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses dadurch unmöglich geworden sei. V geht jedoch nicht auf den Zahlungszug

zu sein

Verzug ein und benennt auch nicht
den noch ausstehenden Gesamtbetrag
zumal eine Zahlungsunwilligkeit
nicht ohne weiteres mit einem be-
stehenden Zahlungsvertrag über
destens zwei Termine gleichgesetzt
werden kann. Die Erklärung der
Kündigung ist daher wegen Ver-
stoßes gegen § 569 IV BGB unwirksam.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein
Verstoß gegen § 569 IV BGB ausreicht,
sofern ein Kündigungsgrund vorliegt
und die Kündigung damit an sich
berechtigt war. Denn der Verstoß ge-
gen § 569 IV BGB führt bereits zur
Unwirksamkeit der Kündigung, ein
noch darüber hinausgehende Scha-
densersatzpflicht ist fraglich.

Dies kann jedoch dahinstehen, wenn
V die Pflichtverletzung nicht zu-
verstreuen hat, ihm also nicht we-
nigstens Fahrlässigkeit vorgeworfen
werden kann (vgl. § 276 I, II BGB).
V war weder erstinstanzlich noch
im Rahmen der Vollstreckung anwalts-
lich vertreten. Als rechtlicher Laien-

konnte und musste er aufgrund der stattgebenden Entscheidung davon ausgehen, dass die Kündigung wirksam war. Ihm ist also jedenfalls nicht vorzuwerfen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, so dass er nicht fahrlässig handelt und die Pflichtverletzung jedenfalls nicht zu vertreten hätte.

schon

Ein Anspruch aus den §§ 280 I, 241 I, 242 BGB scheidet daher ebenfalls aus. Es bestehen keine Ansprüche gegen V.

2. Ansprüche gegen Q

Gegen Q könnte ein Anspruch aus den §§ 280 I, 675 I, 611 BGB bestehen

a. Zwischen der Mandantin und Q bestand ein Anwaltsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag in Form eines Dienstvertrags.

b.

Q müsste eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt haben.

Welche Pflichten aus dem Anwaltsvertrag folgen, hängt von der konkreten Mandatierung und somit vom Einzelfall ab. Hier war Q mit der Verteidigung der Mandantin gegen die fristlose Kündigung des V mandatiert. Dementsprechend hatte Q die Pflicht, die Mandantin adäquat zu verteidigen und insbesondere alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, die Erfolg versprachen hinsichtlich der Zwangsweisen Herausgabe der Wohnung und der Kündigung durch V.

Und den
Minuten Weg auf
zu zeigen

aa.

* nachdem das Gericht darauf hinwies, dass es beabsichtige, der Lage stattzugeben.

Diese Pflicht könnte Q verletzt haben, indem sie es unterließ, einen Schutzantrag nach § 712 I ZPO zu stellen.*

Ein Antrag nach § 712 I kommt in Betracht, wenn die Vollstreckung des Schuldners einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die A

wendung der Zwangsvollstreckung
- ohne Sicherheitsleistung des Schuldners - das Urteil wird also nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt ist möglich, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, eine Sicherheitsleistung zu erbringen, § 712 I ZPO. Da es sich bei § 712 ZPO um eine Ausnahme von dem Vorrang des Gläubigerinteresses handelt, sind an den nicht zu ersetzenden Nachteil hohe Anforderungen zu stellen. Im Hinblick auf Räumungsstreitigkeiten ist erforderlich, dass ein über den Wohnungsverlust an sich der typische Folge der Zwangsvollstreckung ist, hinausgehender Nachteil eintreten würde. § 712 II 1 ZPO macht deutlich, dass eine Interessenabwägung vorzunehmen ist wobei eine Ablehnung des Antrags voraussetzt, dass das Gläubigerinteresse überwiegt. Der Antrag ist vor Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen (§ 714 I ZPO) die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen, § 714 II ZPO.

Einerseits war der Wohnungsmarkt in Bingen bereits seit Mai 2016 sehr angespannt, da sich die Technische Hochschule Bingen erheblich vergrößerte und durch den enormen Zutug von Studenten eine akute Wohnungsnot in dem Segment bestand, das sich die Mandantin leisten konnte. Eine von Größe und Preis vergleichbare Wohnung in deutlich schlechterer Lage erfordert eine etwa viermonatige Suche, auch in einer Wohngemeinschaft findet man nicht schneller einen Platz. Größere und teurere Wohnungen konnte sich die Mandantin nicht leisten.

Darüber hinaus hatte genau diese Wohnung eine besondere persönliche Bedeutung für die Mandantin, weil sie unmittelbar neben dem Haus gelegen ist, in dem ihre Eltern eine Wohnung mieten und zu denen sie eine enge Beziehung pflegt. Aufgrund der räumlichen Nähe bestand die Möglichkeit, häufig und fröhlich auf ihren kleinen Bruder

aufzupassen. Im Gegenzug haben ihre Eltern sie bei allen Angelegenheiten sehr unterstützt, gerade auch in der schwierigen Phase, als die Mandantin im Sommer 2016 beschlossen hatte, sich von ihrem Freund zu trennen. Aufgrund der stark gestiegenen Preise stand fest, dass sie innerhalb der näheren Umgebung keine Wohnung finden würde, sondern erstmal bei ihren Eltern einziehen und im Wohnzimmer übernachten müsste, da die Wohnung nicht ausreichend groß für vier Personen ist.

Substanz

Der Mandantin drohte daher nicht nur der Verlust ihrer Wohnung als Lebensmittelpunkt, sondern darüber hinaus auch der Einzug bei ihren Eltern und das Übernachten im Wohnzimmer der Wohnung, da eine neue Wohnung äußerst ungewiss war. Der damit einhergehende Verlust der Privatsphäre und eines Rückzugsortes sowie die Tatsache, dass dieser Zustand über

mehrere Monate andauern würde,
begründen einen nicht zu er-
sehenden Nachteil iSd. § 712 I
ZPO.

Darüber hinaus müsste die Man-
dantin auch nicht in der Lage
gewesen sein, eine Sicherheits-
leistung zu erbringen, was voraus-
setzt, dass sie mittellos und kre-
ditunwürdig ist und sich die
benötigten Mittel auch nicht an-
derweitig zumutbar beschaffen
kann, etwa bei Verwandten.

Die Mandantin verfügte über kein
Vermögen und weder ihre Eltern
noch ihre Großmutter hätten ihr
zu diesem Zeitpunkt Geld für die
Sicherheitsleistung leihen können.
andere Personen kamen nicht in
Betracht. Darüber hinaus waren
in ihrem SCHUFA-Profil zwei
Eintragungen vermerkt, da sie
zweimal bei Verträgen nicht
zahlen konnte. Da Banken ihre
Entscheidung über die Bonität
des Kunden maßgeblich auf

den Schutz-Score stärken, war es faktisch ausgeschlossen, dass die Mandantin eine Banbürgschaft bekommen hätte. Die Voraussetzungen des § 712 II ZPO sind daher ebenfalls erfüllt.

Dem Antrag dürfte kein überwiegendes Interesse des V entgegenstehen.

V hat ein Interesse daran, seine Wohnung an einen - wie er es formuliert - vertrauenswürdigen Mieter zu vermieten. Allerdings hat die Mandantin die Mieten ab Februar 2016 stets pünktlich gezahlt, sodass das Interesse nicht ~~besonders~~ besonders hoch zu gewichten ist. Darüber hinaus verfügt er über neun weitere Wohnungen, die er ebenfalls vermietet und ist mit einem gut laufenden Import-Export-Geschäft selbständig. Insbesondere vor dem Hintergrund dieser weiteren erheblichen Einnahmen ist das Interesse des V jedenfalls nicht überwiegend

Die Voraussetzungen hätten durch eine eidesstattliche Versicherung der Mandantin glaubhaft gemacht werden können (vgl. § 294 ZPO).

☒

Ein Schutzantrag nach § 712 I ZPO hätte Aussicht auf Erfolg gehabt, sodass insofern eine Pflichtverletzung der Q vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass Q die Erfolgsaussicht bestreitet wird. Für ~~den~~ das Vorliegen einer Pflichtverletzung ist die Mandantin beweisbelastet (vgl. § 280 I BGB). Als Beweismittel stehen die Familienmitglieder als Zeugen zur Verfügung. Die Lage des Wohnungsmarktes ist gerichtsbekannt und daher nicht beweisbedürftig (vgl. § 291 ZPO). Hinsichtlich der Kenntnis der Q von diesen Umständen ist davon auszugehen, dass sie als Rechtsanwältin der prozessualen Wahrheitspflicht (vgl. § 138 I ZPO) folgen wird und nicht bestreitet, dass die Mandantin ihr die

Umstände rechtzeitig mitgeteilt hat. Insgesamt ist es daher überwiegend wahrscheinlich, dass der Beweis geführt werden kann.

bb.

Darüber hinaus wäre ein Antrag auf Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist nach § 721 I 1 ZPO in Betracht gekommen, der ebenfalls vor Schluss der mündlichen Verhandlung hätte gestellt werden müssen (vgl. § 721 I 2 ZPO). Im Hinblick auf die unter aa. dargestellte Situation des Wohnungsmarktes und der weiteren familiären Umstände wäre eine mehrmonatige Frist ~~folgt~~ wahrscheinlich gewesen. Der Antrag ist auch nicht nach § 721 VII 1 ZPO ausgeschlossen. Auch insoweit liegt eine Pflichtverletzung vor.

cc.

Ferner hätte sie einen Räumungsschutzantrag nach § 765a I, III ZPO stellen können. Auch dort ist eine Interessenabwägung erforderlich.

Einerseits
§ 76a ist eine
Ausnahmeregelung
die nur auszu-
legen ist
nur bei besonderen
Umständen i. d.
Person d. Sch.
wie z.B. Krankheit

Im Hinblick darauf, dass das Inter-
esse der Mandantin hier deutlich
überwiegt (vgl. aa.), wäre es wa-
rscheinlich gewesen, dass eine Hö-
rte vorleg, die mit den guten Sitten
nicht vereinbar ist und das Voll-
streckungsgericht die Vollstreckung
daher untersagt bzw. aufgehoben
hätte. Auch insoweit liegt daher
eine Pflichtverletzung vor.

dd.

Schließlich könnte eine Pflichtver-
letzung darin liegen, dass Q die
Rechtsschreit für erledigt erklärt
hat, sofern eigentlich keine Erledi-
gung eingetreten war.

Grundsätzlich kann die Erledigung
auch in der Berufungsinstanz noch
erklärt werden, auch eine über-
einstimmende Erledigungserklä-
rung mit der Folge des § 91a ZP
ist möglich. Erledigung tritt je-
doch nicht ein, wenn der Schul-
ner nur unter dem Druck und
zum Zweck der Abwendung einer
drohenden Zwangsvollstreckung

die begehrte Handlung vornimmt
In diesen Fällen ist der Schuldner
berechtigt, eine streitige Entschei-
dung herbeizuführen.

Die Mandantin ist nur ausgezo-
gen, um der wenige Tage später
bevorstehenden Zwangsäumung zu
entgehen. Zudem befürchtete sie,
dass durch eine solche „alles
nur noch teurer“ werden würde,
was ihr der Gerichtsvollzieher
auch bestätigte. Erledigung wa-
demnach nicht eingetreten. Viel-
mehr hätte Q der Erteilung der
Prozessbevollmächtigten des V
innerhalb der Frist des § 91a I
ZPO widersprechen müssen. Auch
insoweit liegt daher eine Pflicht-
verletzung vor.

c.

Q handelte jedenfalls fahrlässig
isd. § 276 I, II BGB und wird
sich insoweit auch nicht ent-
lasten können.

* Auch hier ist
davon auszugehen,
dass Q das Gespräch
mit der Mandantin
nicht bestreiten
wird.

Nur gelte

für die Mandantin

das gleiche

zu gelten

d.

Es müsste ein ~~es~~ adäquat-kausaler Schaden entstanden sein.

Als Schadensposten kommen die Umzugskosten und die Kaution für die neue Wohnung in Betracht.

Im Hinblick auf § 721 I ZPO und die Erklärungen der Erledigung sind diese Schadensposten jedoch nicht adäquat-kausal. Der Antrag nach § 721 I ZPO hätte nur ~~da~~ zu einem verzögerten Auszug geführt, diesen jedoch nicht verhindert.

Durch die Erledigungserklärung ist zwar der Anspruch nach § 711 ZPO ausgeschlossen (vgl. oben) und auch eine streitige Entscheidung ist nicht mehr möglich gewesen. Zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung war die Mandantin jedoch bereits ausgezogen. Entscheidendes Anknüpfungspunkt ~~ist~~^{sind} daher die unterbliebenen Anträge nach §§ 712 I, 765a I, III ZPO.

Das schon bei grundsätzlicher sachl. Wertung hätte aber darauf abgestellt werden können, dass durch die Anwesenheit an der Erledigungserklärung die St. nach § 711 ZPO v. vornherein ~~warum~~ ist nicht ~~hier~~ das hat ein sachl. Umständen ist

Die Haftung ist kein relevanter Schaden iSd. § 249 I BGB, da der Betrag im Vermögen der Mandantin verbleibt und lediglich zweckgebunden ist. Es ist jedoch ein Vermögensabfluss im Rahmen der Differenzhypothese erforderlich.

Die Kosten für die aufgewendeten Urlaubstage iHv. 800€ und die Material- und Anmietkosten iHv. 200€ sind demgegenüber nach § 251 I BGB ersatzfähig. Eine höhere Entschädigung für die Urlaubstage ist mangels weiterer Informationen unwahrscheinlich.*

* Im Hinblick darauf, dass fachmännische Hilfe doppelt so hohe Kosten verursacht hätte, wären die Kosten auch erforderlichlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten bestritten werden. Die Mandantin trägt insoweit die Beweislast. Als Beweismittel stehen die Belege als Urkunden sowie ggf. eingeholende Bescheinigungen des Arbeitgebers als Urkunden zur Verfügung. Der Beweis wird daher geführt werden können.

Im Hinblick darauf, dass die Mandantin rechtlicher Laie ist, noch keinen Prozess geführt hat und die Renovierung der neuen Wohnung erforderlich und eine nicht renovierungsbedürftige Wohnung nicht zu finden war, ~~es~~ sind keine Anhaltspunkte für ein anspruchskürzendes Mitverschulden nach § 254 BGB ersichtlich.

e.

Es besteht ein Anspruch gegen G aus den §§ 280 I, 675 I, 611 BGB in Höhe von 1.000 €.

III. Zweckmäßigkeitserwägung und prozessuale ~~Aspekte~~ Aspekte

Bisher ist Q nur telefonisch von der Mandantin konfrontiert worden. Um die Folgen des § 93 ZPO zu vermeiden, ist ein Aufforderungs schreiben an Q zweckmäßig. Zudem ist die anspruchsbegründende Lage vorzubereiten, für die das AG Bingen am Rhein

sachlich und örtlich zuständig
ist (vgl. §§ 23 Nr. 16 VVG, 12, 13 ZPO)
Weitere Schäden sind nach
derzeitigem Stand ausgeschlossen
Sodass auf einen Feststellungs-
antrag verzichtet werden kann

[Briefkopf]

Rechtsanwältin

Anna Quattro

Woppgasse 1

55411 Bingen am Rhein

[Datum]

Aufforderung zur Leistung von
Schadensersatz an Frau Mangold

Sehr geehrte Kollegin Quattro,

ich schreibe Ihnen Namen und
im Auftrag meiner Mandantin
Jessica Mangold. Ordnungsgemäße
Bevollmächtigung wird anwalts-
lich versichert.

Sie haben Frau Mangold im
Rahmen der Räumungshilfe ge-
gen V vertreten. Hierbei haben
Sie ihre Pflichten aus dem
Anwaltsvertrag verletzt, indem
Sie die Anträge nach den §§ 71

765a I, III ZPO nicht gestellt ~~we~~
~~den~~ haben. Hierdurch sind meine
Mandantin Schäden in Höhe von
1000 € entstanden, wie Sie den
beigefügten Belegen entnehmen
können.

Ich fordere Sie auf, den Betrag
in Höhe 1000 € auf das im
Briefkopf genannte Konto bis
zum 18.04.2017 zu überweisen.

Bei erfolglosem Ablauf der
Frist werde ich Klage erheben.

Mit kollegialen Grüßen

RA Schnatterer

An das Amtsgericht Bingen am
Rhein

gibt es
für die
nicht. Da
dies ist
Abholung

(- Zivilkammer -)

Klage

Praktin

der ^{Praktin} Jessica Mangold, Wilhelm-
straße 17, 55411 Bingen am
Rhein

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RA Rosen-
bauer & Schnatterer, Kaiserstr. 44
55116 Mainz

gegen

Frau Rechtsanwältin

Anna Quattro, Klopfgasse 1, 55411
Bingen am Rhein

- Beklagte -

wegen: Schadensersatz aus Anwalts-
vertrag

Streitwert: 1.000 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 1.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.02.2017 zu zahlen.

Es wird angeregt, das schriftliche Ververfahren anzuordnen. Für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft wird der Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 III ZPO beantragt.

Begründung:

Die Klägerin verfolgt mit der Klage einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte, die die Klägerin in einem Räumungsprozess vertreten hat.

Nachdem der Vermieter eine fristlose Kündigung ausgesprochen hatte, ~~beauftragte~~ mandatierte die Klägerin die Belegte für den Räumungsprozess vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab das Gericht zu erkennen, dass es beabsichtige, der Klage stattzugeben.

Beweis: Protokoll der mündl. Verhandlung vom [Datum] zum Az. 31 C 112/16
Anlage W1

Einen Antrag auf Schuldnerschutz nach § 712 I ZPO stellte sie nicht ein. Solcher wäre jedoch zwingend angezeigt gewesen, da [Gutachten S. 10-17]. Auch nach Erlass des Urteils stellte sie keinen Antrag nach § 765a I, III ZPO [Gutachten S. 17]. Die ^{Klägerin} ~~Belegte~~ war gezwungen, aus der Wohnung auszuweichen. Nachdem sie nach mehrmonatiger Suche endlich eine neue Wohnung gefunden hatte,

musste sie für einen Umzugs-
transporter und Malerutensilien
insgesamt 200 EUR aufwenden,
da die Wohnung renovierungs-
bedürftig war. Die Klägerin
und ihr Vater wendeten da-
rüber hinaus jeweils 5 Tage
Urlaub auf, die sie als Auf-
wandsentschädigung in Höhe
von 800 EUR ansetzte (10 Tage
à 8 Std à 10 EUR).

Beweis: Belege [zu spezifizieren]
Anlagenkonzept U2

Die Klägerin forderte die Be-
klagte erfolglos zur Zahlung
auf, sodass Klage geboten wa-

Beweis: Schreiben vom 04.04.
2017, Anlage U3

~~Nach alledem wird von antrags-
gemäßer Entscheidung gebittet~~

Rechtliche Würdigung:

Der Klägerin steht ein Anspruch aus §§ 280 I, 675 I, 614 BGB gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.000 € zu.

[Gutachten S. 10-22]

Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 288 I, 286 BGB).
Nach alledem wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Unterschrift Rechtsanwältin

Insgesamt eine sehr schöne Arbeit
Neben meinen Anmerkungen. Text wurde ja
noch darauf hin, dass hier auch ein
einen Antrag n. 95 719, 707 780 bei der
Pflichtversicherung gemacht hätte werden
können.

13 Punkte.